

In dem bisherigen Veranlagungsverfahren bestand die Möglichkeit, dass der Abgabepflichtige aus unterschiedlichen Gründen die Führung eines zweiten Steuerzeichens beantragte, um ein bestimmtes Objekt mit eigener Steuernummer zu versehen. Hieraus ergab sich in der Bearbeitung ein zusätzlicher Bearbeitungsaufwand – eine auf das 2. Steuerzeichen angelegte Betreuungsakte wurde geführt – der durch die Verwaltungsgebühr pauschal abgegolten wurde.

Mit Einführung der neuen Veranlagungssoftware TFA zum 01.01.2009 besteht eine neue Systematik in der Vergabe der „Steuerzeichen“. Für jeden Abgabepflichtigen wird eine Geschäftspartnernummer angelegt, unter der alle Abgaben geführt werden. Dies können Grundbesitzabgaben ebenso sein wie beispielsweise Musikschulgebühren oder Kindergartenbeiträge.

In der Systematik werden für jedes Objekt des Geschäftspartners Vertragsgegenstände angelegt. Dies können beispielweise sein ein bebautes Grundstück, ein weiteres unbebautes Grundstück, die Veranlagung zur Hundesteuer usw. Für jedes dieser Objekte wird eine eigene Vertragsgegenstandsnummer (Steuerzeichen) maschinell angelegt. Da diese Systematik in Bezug auf die Verwaltungsgebühren zum Zeitpunkt der Umstellung nicht absehbar war, erfolgte keine Absetzung der Verwaltungsgebühren zum 01.01.2009.

Die derzeitige Veranlagung der Verwaltungsgebühr wurde aus dem Altsystem übernommen. Es werden somit Fälle veranlagt, die **eine** Geschäftspartnernummer haben, jedoch mehrere Vertragsgegenstände. Diese Konstellation ergibt sich in einer Vielzahl von Veranlagungsfällen die keine Verwaltungsgebühr zahlen, so dass die Erhebung der Verwaltungsgebühr nicht dem Gleichheitsgrundsatz entspricht. Insofern besteht weiterhin keine Rechtfertigung mehr, diese Verwaltungsgebühr bei der genannten Fallgestaltung zu erheben und ist in den dargestellten Fällen zum 01.01.2010 zu löschen. Ein Mehraufwand ist nicht mehr gegeben, da die verschiedenen Vertragsgegenstände in **einer** unter der Geschäftspartnernummer geführten Akte betreut werden.

Die Erhebung einer Verwaltungsgebühr kommt in Fällen der Grundbesitzabgaben weiter dann in Frage, wenn ein Abgabepflichtiger möglicherweise eine zweite Geschäftspartnernummer beantragt. Ob dies verfahrenstechnisch möglich oder zulässig ist, wäre im Einzelfall, der bisher noch nicht aufgetreten ist, zu prüfen.